

Mitteilung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

§ 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG:

In der Beteiligtransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Hochschullehrerbund Thüringen	Adresse gem. Zi. 2: c./o. Hochschule Schmalkalden Fakultät Informatik Am Blechhammer 98574 Schmalkalden	Tätigkeit gem. Zi. 3: Landesvorsitzende
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation <ul style="list-style-type: none"> - Vom Besoldungsgesetzgeber sollte jedoch berücksichtigt werden, dass eine Betroffenheit bei nicht amtsangemessener Besoldung für alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger im maßgeblichen Zeitraum bestand, unabhängig von der aktiven Einlegung von Rechtsmitteln. Es sollte daher nicht nur das unbedingt erforderliche juristische Minimum gewährt werden, sondern eine politische Entscheidung getroffen werden, dass sämtliche von der Rechtsverletzung betroffene Beamtinnen und Beamten eine entsprechende Nachzahlung erhalten. - Auch bleibt die Gruppe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger unberücksichtigt, für die jedoch gleichermaßen der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Berücksichtigung finden muss; auch in der Phase des Ruhestands müssen sie über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihnen und ihren Familien über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen dem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht - Der hlb fordert eine Umsetzung der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation durch eine spürbare Anhebung der Grundbesoldung, damit Besoldungs- und Versorgungsempfänger gleichermaßen eine amtsangemessene Alimentation erhalten können. - Der hlb fordert, dass auch für die Besoldungsgruppe W 2 eine Anhebung erfolgt, um sie wenigstens auf das Durchschnittsniveau zu bringen. 		
Die Zustimmung zur Veröffentlichung des gesamten Beitrags gem. § 5 Abs. 1 S.2 im Internet: <input checked="" type="checkbox"/> wird erteilt. <input type="checkbox"/> wird nicht erteilt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)		